

An die
Gemeinde Uttenreuth
Erlanger Straße 40
91080 Uttenreuth

ANTRAG



Uttenreuth, den 02.12.2020

Ausweisung des Schwabachtales als Landschaftsschutzgebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Gemeinderät*innen,

vor zweieinhalb Jahren hat der Gemeinderat beschlossen, die Ausweisung des Uttenreuther Schwabachtales als Landschaftsschutzgebiet vom Landratsamt prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist jedoch Teil des Verfahrens zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes und erfolgt nach Beantragung der Ausweisung beim Landratsamt. Mit diesem Antrag möchten wir den Beschluss vom 17.06.2017 konkretisieren und das Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes eröffnen.

Gründe für ein Landschaftsschutzgebiet:

1. Die Schwabach ist durch das kaum regulierte Bachbett ein natürlich fließendes Gewässer und soll in dieser Form für den Naturhaushalt und als wichtiger Lebensraum erhalten bleiben.
2. Die Schwabach mäandert, was die Fließgeschwindigkeit herabsetzt und damit die natürliche Reinigungskraft verstärkt
3. Alte Baumbestände, die die Ufer begrenzen, dienen der Uferbefestigung und verdienen besonderen Schutz.
4. Durch die Bachauen und die Mühleninsel hat der Bach bei Hochwasser eine natürliche Hochwasserrückhaltefunktion.
5. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Ausweisung kaum eingeschränkt.
6. Kulturhistorische Bedeutung haben sowohl der Mühlenkanal als auch die Wasserwege, die jahrhundertealten Wasserrechten unterliegen.
7. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist ein Veränderungsschutz zum Erhalt und zur Verbesserung des Naturhaushaltes und zum Schutz des kulturellen Erbes.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Uttenreuth setzt sich dafür ein, dass das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG festgesetzt wird. Aufgrund der Wichtigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, für die Erholung der Menschen und wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung ist dieser Landschaftsteil schützenswert.

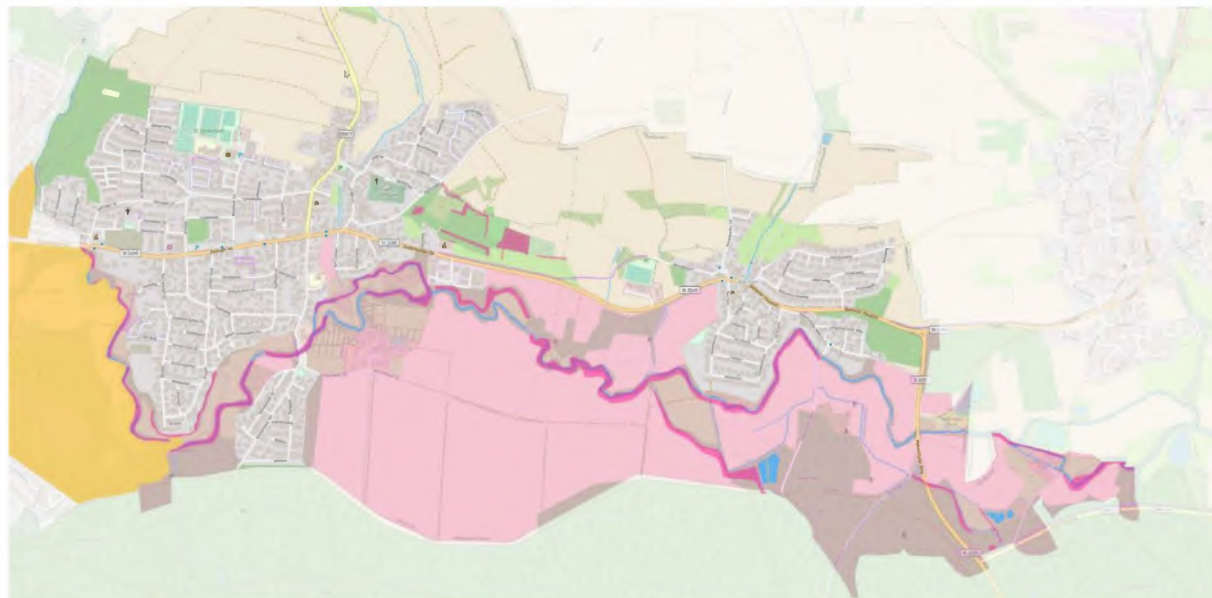
Der Bürgermeister wird aufgefordert, dies bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises ERH zu beantragen und so die Eröffnung des Verfahrens zur Prüfung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und anschließende Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes zu ermöglichen.

Antrag zur Ausweisung des Schwabachtales als Landschaftsschutzgebiet

ANLAGE 1



Vorschlag für eine Gebietsfestlegung



Alle Flächeninformationen entstammen dem FIS-Natur Online (FIN-Web) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, letztmals abgerufen am 30.11.2000

(https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm).

Das vorgeschlagene Uttenreuther Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Schwabach sollte den gleichen Charakter haben wie bereits die Landschaftsschutzgebiete „Schwabachtal“ in Erlangen (188, erstmals veröffentlicht 10.3.1983) und „Buckenhof“ (756, letztmals geändert 13.3.2009). Diese Gebiete umfassen jeweils den gesamten Talraum inkl. fast aller land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen bis an den Rand der Siedlungsflächen.

Enthalten im Gebietsvorschlag sind als schützenswert eingestufte Flächen der Biotopkartierung (siehe FIN-Web) inklusive eines Pufferstreifens zur besseren Vernetzung, Wiesenflächen zur Förderung der extensiven Grünlandnutzung bzw. als Hochwasserschutz sowie kulturhistorisch wertvolle Einzelgehöfte.

Antrag zur Ausweisung des Schwabachtales als Landschaftsschutzgebiet

ANLAGE 2



Allgemeine Informationen zum Landschaftsschutzgebiet

Aus: Bundesamt für Naturschutz

<https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/landschaftsschutzgebiete.html>

Schutzziel und Schutzzweck

Ziel der Landschaftsschutzgebiete ist der Schutz von Landschaften sowohl unter naturwissenschaftlich-ökologischen als auch kulturell-sozialen Gesichtspunkten. Dabei soll die Landschaft in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden. In der Praxis bedeutet das, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abgesichert und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erhalten oder wiederhergestellt wird. Weiterhin sollen Landschaftsschutzgebiete auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen. Durch die Ausweisung von LSG kann auch weiterem Flächenverbrauch durch Siedlungen, Industrie und Infrastrukturmaßnahmen Einhalt geboten werden.

Schutzintensität

Die meisten Landschaftsschutzgebiete beinhalten kaum Einschränkungen in der Nutzung oder Zugänglichkeit, da lediglich der Gesamtcharakter des Gebietes erhalten werden soll. Verboten sind deshalb insbesondere die Handlungen, die den Gesamtcharakter des Gebietes verändern; dies betrifft insbesondere die Bebauung. Eine ordnungsgemäße Land-, Forstwirtschaft und Jagd ist zulässig, wenn sie nicht den Schutzzwecken des § 26 Abs. 1 BNatSchG zuwiderläuft. Teilweise ist eine Bewirtschaftung sogar notwendig, um den Kulturlandschaftscharakter zu erhalten. So dürfen, je nach Verordnung, keine prägenden Landschaftselemente, beispielsweise eine das Landschaftsbild beeinflussende Hecke, verändert oder beseitigt werden, wohl aber kann die Fällung einzelner Gehölze möglich sein. Obwohl das Landschaftsschutzgebiet häufig als Schutzgebietskategorie mit keiner besonders hohen Schutzwirkung angesehen wird, können diese in Abhängigkeit von der Verordnung in ihrer Schutzintensität bis an das Schutzniveau eines Naturschutzgebietes heranreichen.

Der Verfahrensablauf

Vor der Ausweisung neuer Natur- und Landschaftsschutzgebiete findet nicht nur eine Anhörung der beteiligten Stellen, Landkreise und Gemeinden, also der sogenannten Träger öffentlicher Belange, statt, sondern auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Zu diesem Zweck werden die Entwürfe der Rechtsverordnungen mit den Karten auf die Dauer eines Monats in den von der Unterschutzstellung betroffenen Gemeinden und Landratsämtern öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen bei den Gemeinden bzw. Landratsämtern von jedermann vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden von der für den Erlass der Rechtsverordnung zuständigen Behörde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird den Betroffenen nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt erlässt die zuständige Stelle die entsprechende Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung